

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Revisionsverfahren in Strafsachen an Thüringer Gerichten, Anwendung von § 46 Strafgesetzbuch (StGB) und Nummer 207 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), Sondererhebungen und Führung von Statistiken zur Thüringer Justiz

Aus der Presse wurde in den vergangenen Jahren immer wieder die Aufhebung von Urteilen im Revisionsverfahren bekannt. Diese entsprechenden Verfahren standen dabei häufig in Zusammenhang mit extrem rechten Täterinnen und Tätern. Es ist bekannt, dass aktuell weder eine Verlaufsstatistik existiert noch die Politisch motivierte Kriminalität in gängigen Justizstatistiken umfassend nachvollziehbar ist. Vor dem Hintergrund bleibt unklar, wie sich Fälle der Politisch motivierten Kriminalität in der Quantität entwickeln, inwieweit diese erfolgreich vor Gericht abgeschlossen werden und ob einschlägige Instrumente ausreichend genutzt werden. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren sehen bereits eine Benachrichtigung des Bundeskriminalamts zu Verfahren der politisch motivierten Gewaltstraftaten vor. Darüber hinaus gibt es sogenannte Sondererhebungen, welche Verfahrensverläufe in Teilbereichen der Politisch motivierten Kriminalität mit Jahr, Verfahrensausgang, Einstellungsgründen, Straftatbestand und weiteren Eigenschaften aufschlüsseln. Unter anderem wird eine Sondererhebung zu Ermittlungsverfahren wegen rechts-extremistischer Straftaten geführt.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 7/3793 vom 9. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 beantwortet:

1. Wie viele Revisionen und Sprungrevisionen wurden in den letzten fünf Jahren gegen strafrechtliche Urteile der entsprechenden Thüringer Gerichte eingelegt (bitte nach Jahresscheiben, Rechtsmittel und, sofern möglich, nach Rechtsmittelberechtigten aufschlüsseln)?

Antwort:

Statistische Daten über Revisionsverfahren in Strafsachen werden bei den Thüringer Strafgerichten auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) erhoben. Die hiesige statistische Erhebung erfasst nur die beim Thüringer Oberlandesgericht durchgeführten Revisionsverfahren.

Folgende Daten im Sinne der Anfrage sind in der Thüringer Justiz bekannt:

Revisionsverfahren beim Thüringer Oberlandesgericht	2017	2018	2019	2020	2021
Neuzugänge	111	119	118	110	108

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamts für Statistik zur StP/OWi-Statistik

In den beim Thüringer Oberlandesgericht erledigten Verfahren wurde die Revision eingelegt durch	2017	2018	2019	2020	2021
Beschuldigten	112	104	112	113	97
Staatsanwaltschaft zuungunsten des Beschuldigten	6	7	7	5	2
Nebenkläger	1	1	1	0	0
Erledigte Revisionen insgesamt	119	111	119	118	98

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamts für Statistik zur StP/OWi-Statistik

Beim Bundesgerichtshof wird eine eigenständige Geschäftsstatistik der Strafsenate des Bundesgerichtshofes geführt. Die Art der Datenerhebung und der Datenumfang unterliegen allein der Aufsicht und Kontrolle des Bundes. Die entsprechenden Ergebnisse sind öffentlich zugänglich und im Internet abrufbar.*

2. Wie viele der unter Frage 1 genannten Revisionsverfahren waren erfolgreich und führten zu einer Aufhebung und Zurückweisung des jeweiligen Urteils (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Insoweit wird auf die nachstehenden tabellarischen Übersichten verwiesen:

In den beim Thüringer Oberlandesgericht durch Urteil erledigten Verfahren:	2017	2018	2019	2020	2021
Aufhebung des Urteils und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 355 StPO)	1	0	0	0	0
Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung (§ 354 Abs. 2 StPO)	1	4	4	5	0
Aufhebung des Urteils und eigene Sachentscheidung (§ 354 Abs. 1 StPO)	2	0	0	0	0
Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Revision/Aufhebung des Urteils im Übrigen	1	1	2	0	0
Verwerfung der Revision als unbegründet	2	0	1	0	0
Urteile insgesamt	7	5	7	5	0

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamts für Statistik zur StP/OWi-Statistik

In den beim Thüringer Oberlandesgericht durch Beschluss nach § 349 erledigten Verfahren:	2017	2018	2019	2020	2021
Verwerfung der Revision, weil Vorschriften über Einlegung der Revision oder Anbringung der Revisionsanträge nicht beachtet wurden (§ 349 Abs. 1 StPO)	11	3	1	1	4
Verwerfung der Revision als offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO)	56	63	68	67	58
Aufhebung des angefochtenen Urteils (§ 349 Abs. 4 StPO)	41	35	37	37	30
Beschlüsse insgesamt	108	101	106	105	92

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamts für Statistik zur StP/OWi-Statistik

3. Bei wie vielen Urteilen in den letzten fünf Jahren wägen die Gerichte insbesondere rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele der Täterinnen und Täter im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB ab (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor.

4. Gegen wie viele Urteile von Thüringer Gerichten mit erhöhter Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB wurden in den letzten fünf Jahren Revisionsverfahren angestrebt und in wie vielen Fällen wurden die entsprechenden Urteile aufgehoben (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor.

5. Welche Statistik zur Thüringer Justiz erfasst die Revisionsverfahren in Strafsachen?

Antwort:

Statistische Daten über Revisionsverfahren in Strafsachen werden bei den Thüringer Strafrichtern auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) erhoben. Die hiesige statistische Erhebung erfasst nur die beim Thüringer Oberlandesgericht durchgeführten Revisionsverfahren.

Beim Bundesgerichtshof wird eine eigenständige Geschäftsstatistik der Strafsenate des Bundesgerichtshofs geführt. Die Art der Datenerhebung und der Datenumfang unterliegen allein der Aufsicht und Kontrolle des Bundes. Die entsprechenden Ergebnisse sind öffentlich zugänglich und im Internet abrufbar.*

6. Inwiefern ist die in Frage 5 erfragte Statistik dazu geeignet, Politisch motivierte Kriminalität und insbesondere die Anwendung des § 46 StGB nachverfolgen zu können?

Antwort:

Die StP/OWi-Statistik ist eine Geschäftsanfallsstatistik, die das Geschäftsaufkommen der wesentlichen strafgerichtlichen Verfahren abbilden soll. Eine differenzierte Nachverfolgung im Sinne der Fragestellung ist nicht Zweck und Gegenstand der statistischen Erhebung und kann von ihr infolgedessen nicht geleistet werden.

7. Inwieweit sieht die Landesregierung den Bedarf zur Einführung einer Verlaufsstatistik, um Revisionen sowie die Entwicklung von Politisch motivierter Kriminalität besser nachvollziehen und statistisch abbilden zu können?

Antwort:

Die Landesregierung steht der Einführung einer bundeseinheitlichen Verlaufsstatistik grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, weil sich damit die Erwartung einer erhöhten Aussagekraft verbinden lässt. Zum Umfang einer solchen Statistik, den Möglichkeiten und etwaigen Hindernissen ihrer voraussichtlich sehr komplexen praktischen Umsetzung sowie zu der Frage, inwieweit eine solche Statistik konkret dazu geeignet wäre, die Entwicklung politisch motivierter Kriminalität besser nachvollziehen und statistisch abzubilden, sind die Beratungen - soweit bekannt auch auf Ebene des Bundes - noch nicht abgeschlossen.

8. Wie viele Meldungen nach Nummer 207 Abs. 2 RiStBV wurden von Thüringer Behörden an das Bundeskriminalamt übermittelt (sofern möglich, bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor.

9. Welche Kenntnisse haben die Thüringer Sicherheitsbehörden, insbesondere das Landeskriminalamt, über die an das Bundeskriminalamt übermittelten Verfahrensausgänge?

Antwort:

Die Thüringer Sicherheitsbehörden sind in den Meldeverkehr nach Nr. 207 Abs. 2 RiStBV nicht eingebunden; sie verfügen aufgrund ihrer Ermittlungstätigkeiten bereits über hinreichende Informationen über das Verfahren.

10. Inwieweit lässt sich aus den Benachrichtigungen an das Bundeskriminalamt der Verlauf eines Verfahrens der "Politisch motivierten Gewaltstraftaten" beziehungsweise die in Nummer 207 Abs. 2 RiStBV aufgeführten Delikte statistisch darstellen oder perspektiv statistisch darstellen?

Antwort:

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 7 Bezug genommen.

11. Inwieweit gibt es Überlegungen bei der Überarbeitung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren zwischen Bund und Ländern, die Benachrichtigungen auch auf die Einstellungen von Verfahren der "Politisch motivierten Gewaltstraftaten" auszuweiten?

Antwort:

Entsprechende Überlegungen sind entbehrlich, weil bereits eine entsprechende Benachrichtigungspflicht besteht (Nr. 207 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Satz 2, Abs. 3 RiStBV).

12. Inwieweit gibt es Überlegungen, bei der Überarbeitung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren zwischen Bund und Ländern die Deliktsbereiche mit dem Straftatenkatalog der "Politisch motivierten Gewaltkriminalität" zu harmonisieren, die Benachrichtigung des Verfahrensausgangs auch auf Landesbehörden zu erweitern oder den Verfahrensverlauf auch statistisch abbildbar zu machen?

Antwort:

Eine Harmonisierung der Deliktsbereiche, die von einer Benachrichtigungspflicht nach Nr. 207 RiStBV betroffen sind, mit dem Straftatenkatalog der "Politisch motivierten Gewaltkriminalität" besteht bereits mit dem Katalog in Nr. 207 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RiStBV, der ausdrücklich auf Deliktgruppen Politisch motivierter Gewaltstraftaten abstellt. Nr. 207 Abs. 3 RiStBV enthält zudem eine Definition der politisch motivierten Straftat. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 9 verwiesen.

13. Welche sogenannten Sondererhebungen gibt es bei Bund und Ländern und durch welche Stelle wird die jeweilige Erhebung geführt?

Antwort:

Sondererhebungen gibt es zu Verfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten und zu Verfahren wegen Hasskriminalität. Die Erhebungen erfolgen durch die Staatsanwaltschaften und werden im Bundesamt für Justiz zusammengefasst.

14. Auf welcher Grundlage werden diese unter Frage 13 genannten Sondererhebungen geführt?

Antwort:

Die Sondererhebung zu Verfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindliche Straftaten erfolgt bundesweit bereits seit 1992. Nach einer Serie rechtsextremer Gewalttaten Anfang der 1990er-Jahre hatte sich die Justizministerkonferenz im Rahmen ihrer Herbstsitzung 1992 darüber verständigt.

Die Sondererhebung zu Verfahren wegen Hasskriminalität wurde durch die Justizministerkonferenz im Rahmen der Frühjahrssitzung 2017 beschlossen.

Adams
Minister

Endnote:

* https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Service/Statistik/StatistikStraf/statistikStraf_node.html